

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der MRV Martin Rolfes Verkehrsakademie GmbH

nachfolgend „*Veranstalter*“ oder „*Auftragnehmer*“ genannt

Kaiforter Straße 1 , 49681 Garrel, Telefon 04474 – 9419650, kontakt@mr-verkehrsakademie.de

---

## 1. Geltungsbereich

(1.1.1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte des *Veranstalters/Auftragnehmers* nach diesem Vertrag mit seinem jeweiligen Vertragspartner, im Weiteren „*Teilnehmer*“, „*Auftraggeber*“ oder „*Kunde*“ genannt.

(1.1.2) Die MRV Martin Rolfes Verkehrsakademie GmbH (und die in Ihrem Auftrag bevollmächtigten handelnden Personen), im Weiteren als „*Veranstalter*“ oder „*Auftragnehmer*“ bezeichnet, wird auf Basis Ihrer Dienstleistungen und Schulungen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen tätig. Sie sind wesentlicher Bestandteil jedes mit ihr abgeschlossenen Vertrages und/oder vereinbarten Leistung, auch ohne ausdrückliche Vereinbarung.

(1.1.3) Die Leistungen aus der MRV Martin Rolfes Verkehrsakademie GmbH werden gemäß 1.1.2. ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erbracht. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere die eines Auftraggebers, werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sein denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(1.1.4) Einzelvertragliche Abweichungen, Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter/Auftragnehmer.

(1.2.1.) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden über die seitens des Veranstalters genutzten Medien, insbesondere jedoch über die Internetpräsenz, bekannt gemacht. Gleichzeitig oder ergänzend kann der Veranstalter/Auftragnehmer diese seinen Kunden/Auftraggebern im Vorfeld auch per Schriftform (Email ist zureichend) zur Verfügung stellen, spätestens muss dies jedoch zum nächsten Vertragsabschluss per Hinweis auf die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und hier mindestens durch die Angabe „*es gelten die jeweils gültigen Geschäftsbedingungen*“ erfolgen. Dies erfolgt insbesondere bei Vertragsabschlüssen, die in telefonischer, schriftlicher (Email ist zureichend) oder sonstiger persönlicher Form erfolgen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde/Auftraggeber der bereits bestellten Leistung nicht schriftlich Widerspruch gegen die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhebt. Der Kunde/Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von 10 Werktagen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Veranstalter in Schriftform (Email ist zureichend) absenden.

(1.2.2.) Dem Kunden/Auftraggeber werden für eine bereits bestellte Leistung im Falle der Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieselben rechtzeitig vor Stattfinden der Leistung ohne schuldhaftes Verzögern fristgerecht nach erfolgter Änderung ebenfalls mindestens mit dem unter 1.2.1. aufgeführten Hinweis, vorzugsweise aber auch in Schriftform mitgeteilt und zur Verfügung gestellt.

Widerspricht der Kunde/Auftraggeber der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – auch „*neue*“ oder „*aktuelle Allgemeine Geschäftsbedingungen*“ genannt – innerhalb der benannten Frist von 10 Werktagen nicht in der benannten schriftlichen Form, gelten entsprechend die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(1.2.3.) Kann einem Kunde/Auftraggeber die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingung durch den Veranstalter/Auftragnehmer nicht mehr innerhalb der benannten Frist von 10 Werktagen vor Erbringung der Leistung zur Verfügung gestellt werden und/ bzw. erfolgt dies in einer kürzeren Frist, gelten für den Kunden/Auftraggeber die bei Vertragsabschluss gültigen Geschäftsbedingungen, es sei denn, der Auftraggeber hat sein Einverständnis für die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für diese betroffene Leistung explizit und in Schriftform (Email ist zureichend) erteilt.

(1.2.4.) Für nächstfolgende Leistungserbringungen gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein erneutes Widerspruchsrecht erfolgt nicht.

## 2. Vertragsgegenstand

(2.1.1.) Der Veranstalter/Auftragsnehmer bietet unter anderem Berufs- und Weiterbildungen sowie Schulungen im Rahmen der Berufskraftfahrerweiterbildungen an samt angrenzender und ergänzender Bereiche wie Fahrinweisungen, Gabelstaplerschulungen- und Pflichtunterweisungen,

Fahrsicherheitstrainings, Auswertungen und Analysen von Fahrerdaten auf Basis von Flottenmanagementsystemen sowie Unternehmens-, - Fuhrpark- und Fahrerbetreuung auf Basis von individuell auf den Kunden zugeschnittene Dienstleistungen.

Diese können sowohl aus schriftlichen, theoretischen Bestandteilen bestehen als auch aus Bestandteilen mit Praxisbezug.

(2.1.2.) Das jeweils aktuelle Leistungsportfolio wird durch den Veranstalter über die genutzten Medien wie Internetpräsenz, Produktbroschüren oder sonstig anderweitige genutzte Medien zur Verfügung gestellt und gilt jeweils in der aktuellen Form und Fassung in Verbindung mit diesen bzw. den aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(2.2.1.) Grundlegender Gegenstand und Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter/ Auftragnehmer und Kunde/Auftraggeber ist die Auftragsbezeichnung der bestellten Leistung. Insbesondere wird vereinbart\*:

- a) Leistungsbeschreibung
- b) Leistungsbeginn und Dauer
- c) Voraussichtlicher Ort der Erbringung der Leistung
- d) Kosten und Zahlungsmodalitäten sowie Fristen
- e) Sonstiges, individuelle Absprachen zwischen Veranstalter/Auftragnehmer und Auftraggeber

*\*vorbehaltlich etwaiger erforderlicher Änderungen durch Absprache zwischen Veranstalter/Auftragnehmer und Auftraggeber oder unvorhersehbarer oder planungserforderliche Änderungen durch den Auftragnehmer.*

### **3. Zustandekommen des Vertrages**

(3.1.) Jede Anmeldung und Dienstleistung wird vom Veranstalter/Auftragnehmer in der Regel in Schriftform (Email ist zureichend) durch eine Auftragsbestätigung bestätigt und ist spätestens zu/ab diesem Zeitpunkt für beide Seiten verbindlich.

(3.2.) In Einzelfällen obliegt es dem Veranstalter/ Auftragnehmer, abweichend von Ziffer 3.1. zu verfahren, dies gilt insbesondere bei ausdrücklichem Wunsch durch den Kunden/Auftragnehmer, damit dieser frühzeitig Planungssicherheit erhält. In diesem Fall wird der Veranstalter/Auftragnehmer die schriftliche Auftragsbestätigung zeitnah nachholen.

### **4. Anmeldungen**

(4.1.) Anmeldungen zu Schulungen und seitens des Veranstalters/Auftragnehmers angebotenen Leistungen können telefonisch, schriftlich, persönlich oder online vorgenommen werden. Punkt 3.1. und 3.2. gelten entsprechend.

(4.2.) Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

(4.3.) Der Veranstalter/Auftragnehmer behält sich vor, ausschließlich aus sachlich erforderlichen und begründeten Ausnahmen, abweichend davon zu verfahren

### **5. Vertragsdauer und Zahlungsmodalitäten**

(5.1.) Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.

(5.2.) Die Teilnahme- oder sonstig fällige Gebühr für Schulungen oder anderweitige Leistungen im Rahmen des Leistungsportfolios sowie gemäß ggf. individuell abweichender Vereinbarungen für Leistungen richtet sich nach der jeweiligen Preisübersicht des Veranstalters/ Auftragnehmers in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. über die per Auftragsbestätigung und/oder Rechnung zu entrichtende Vergütung. Im Weiteren gilt Punkt 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(5.3.) Die Teilnahme- / Schulungs- und/oder sonstigen Dienstleistungsgebühren sowie sämtliche sonstigen in Verbindung mit der Dienstleistung stehenden Zahlungen sind mit Rechnungsstellung sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig und werden in der Regel – je nach erteilten Lastschrift/ SEPA Mandat – innerhalb von sieben (in Zahl 7) Kalendertagen nach Rechnungsstellung im Abbuchungsverfahren von dem angegebenen Konto abgebucht.

Im Falle eines nicht erteilten Lastschrift-/ SEPA Mandates sind sämtliche Zahlungen sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung innerhalb von sieben (in Zahl 7) Kalendertagen fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Veranstalters/ Auftragnehmers eingegangen sein.

(5.4.) Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Veranstalters/Auftragnehmers.

(5.5.) Es obliegt dem Veranstalter/Auftragnehmer, abweichend zu verfahren und mit dem Kunden/Auftraggeber anderweitige Zahlungsmodalitäten und Fristen zu vereinbaren.

(5.6.) Bei Überschreitung der Zahlungsstermine und Fristen, steht es dem Veranstalter/ Auftragnehmer frei, ohne weitere Anmahnung oder Mahnung im Vorfeld, einen Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 2% geltend zu machen. Bei andauernder Nichterfüllung der Zahlung durch den Kunden/Auftraggeber kann der Veranstalter/ Auftragnehmer die Verzugszinsen entsprechend der rechtlichen Vorgaben und Empfehlungen gemäß aktueller Rechtsprechung höher entsprechend ausfallen lassen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

(5.7.) Barauslagen und besondere Kosten, die dem Veranstalter/Auftragnehmer durch ausdrücklichen Wunsch des Kunden/Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

(5.8.) Sämtliche Leistungen des Veranstalters/Auftragnehmers verstehen sich gemäß gesetzlicher Vorgabe entsprechend inklusive/ exklusive der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe von derzeit 19%. Eine gesetzliche Änderung der Höhe und Art der Umsatzsteuer (oder auch Mehrwertsteuer) löst keine Unwirksamkeit oder Änderungspflicht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus und löst keinen Anspruch auf Widerspruch gemäß Punkt 1.2. aus.

## **6. Preise und Vergütung**

(6.1.) Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Schulung oder sonstigen Leistung im Rahmen des Leistungsangebots des Veranstalters/Auftragnehmers gültigen Preise.

(6.2.) Die Preise für Schulungen schließen die grundsätzlich erforderlichen Schulungsunterlagen sowie die notwendige Nutzung der technischen Einrichtungen und Systeme in den Schulungsräumen mit ein.

(6.3.) Im Übrigen sind alle sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Schulung oder Dienstleistung, wie beispielsweise Fahrt, - sonstige Verpflegungs- und Übernachtungskosten sowie zusätzlich gewünschte Lernmaterialien vom Kunden/ Auftraggeber selbst zu tragen.

(6.4.) Eine nur zeitweise Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, sonstigen Weiterbildungen oder Dienstleistungen oder eine verpasste Schulungsveranstaltung berechtigen nicht zu einer Gebührenminderung oder einer Wiederholung des Kurses oder anderweitig gebuchten Dienstleistung.

(6.5.) Die Preise verstehen sich gemäß 5.8. zuzüglich der jeweiligen gültigen Mehrwertsteuer, es sei denn, die Mehrwertsteuer ist nach ausdrücklichen Angaben in der Preisliste oder der Auftragsbestätigung oder Rechnung bereits im ausgewiesenen Preis enthalten.

## **7. Leistungsumfang und nicht in Anspruch genommene Leistungen**

(7.1.) Der Leistungsumfang richtet sich jeweils nach dem jeweiligen Vertrag zwischen dem Veranstalter/Auftragnehmer und Kunden/ Auftraggeber.

(7.2.) Werden einzelne Leistungen durch einen Kunden/Auftraggeber nicht in Anspruch genommen und dies nicht mindestens 14 Kalendertage vor Erbringung der Leistung dem Veranstalter/Auftragnehmer in Schriftform mitgeteilt (Email ist zureichend), ist der Veranstalter/Auftragnehmer berechtigt, ist die volle Gebühr (50%) der vereinbarten Leistung zu erbringen.

(7.2.1.) Es obliegt allein dem Veranstalter /Auftragnehmer, davon abweichend zu agieren und individuelle Absprachen und Vereinbarungen mit dem Kunden/Auftraggeber zu treffen.

(7.3.) Werden einzelne Leistungen durch einen Kunden/ Auftraggeber nicht in Anspruch genommen und dies nicht mindestens 7 Kalendertage vor Erbringung der Leistung dem Veranstalter/Auftragnehmer in Schriftform mitgeteilt (Email ist zureichend), ist der Veranstalter/Auftragnehmer berechtigt, ist die volle Gebühr (100%) der vereinbarten Leistung zu erbringen.

(7.3.1.) Es obliegt allein dem Veranstalter /Auftragnehmer, davon abweichend zu agieren und individuelle Absprachen und Vereinbarungen mit dem Kunden/Auftraggeber zu treffen.

(7.4.) Sofern der Kunde die nicht mögliche Inanspruchnahme der Dienstleistung bis spätestens 14 Kalendertage dem Veranstalter/Auftragnehmer gegenüber in Schriftform (Email ist zureichend) mitteilt, hat er einmal die Möglichkeit, die gebuchte Veranstaltung oder Dienstleistung auf einen neuen Termin umbuchen. Es obliegt dem Veranstalter/Auftraggeber, auch bei Absagen/ Nichtinanspruchnahme einer gebuchten und vereinbarten Leistung durch Einzelne diese Frist auch zu Gunsten des Kunden/ Auftraggebers zu verkürzen.

(7.5.) Bei Nichtteilnahme eines einzelnen oder mehreren Teilnehmern an der vereinbarten Schulung oder Dienstleistung haftet der Kunde/Auftraggeber für die nicht teilnehmende Einzelperson/ Einzelpersonen.

(7.6.) Dem Kunden/Auftraggeber wird das Recht eingeräumt, ohne Mehrkosten eine Ersatzperson für die Teilnahme an der von ihm gebuchten Schulung oder Dienstleistung zu stellen. Nimmt der neue Teilnehmer an der gebuchten Veranstaltung/ Schulung oder sonstigen Dienstleistung nicht teil, ist für diesen Teilnehme durch den Kunden/Auftraggeber die volle Gebühr fällig.

(7.7.) Im nachgewiesenen oder durch den Kunden/Auftraggeber glaubhaft versicherten und vom Veranstalter/Auftragnehmer bestätigten Krankheitsfall oder beim Vorliegen höherer Gewalt stellt der Veranstalter/ Auftragnehmer die vereinbarte Leistung nicht in Rechnung. Gleiches gilt für einen kurzfristig aufgetretenen Verhinderungsgrund wie durch Krankheitsfall oder höhere Gewalt durch den Teilnehmer selbst. Prinzipiell ist der Krankheitsfall nachzuweisen.

(7.7.1.) Es obliegt dem Kunden/Auftraggeber, auch in diesem Fall zu versuchen, noch eine Ersatzperson für die gebuchte Leistung zu stellen.

## 8. Anmeldungen

(8.1.) Anmeldungen zu Schulungen und seitens des Veranstalters/ Auftragnehmers angebotenen Leistungen können telefonisch, schriftlich, persönlich oder online vorgenommen werden. Punkt 3.1. und 3.2. gelten entsprechend.

(8.2.) Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

(8.3.) Der Veranstalter/Auftragnehmer behält sich vor, ausschließlich aus sachlich erforderlichen und begründeten Ausnahmen, abweichend davon zu verfahren.

## 9. Kündigungen und Stornierungen

(9.1.) Die Vereinbarung gemäß Auftragsbestätigung und der damit einhergehende verbindliche Vertrag/ verbindlich bestätigte Leistung zwischen Kunde/Auftraggeber und Veranstalter/Auftragnehmer für eine ein- bis mehrtägige Schulung, Weiterbildung oder sonstige Dienstleistung kann durch den Veranstalter/Auftragnehmer bis spätestens 14 Kalendertage vor Erbringung und Inanspruchnahme der vereinbarten Leistung gekündigt/storniert werden, insbesondere wenn:

- eine zu geringe Teilnehmerzahl eine wirtschaftliche Durchführung der Veranstaltung/ Dienstleistung nicht erlaubt
- andere triftige sachliche Gründe nachweisbar dem entgegenstehen
- Der Kunde/Auftraggeber mit Zahlungen für andere/vorherige Leistungen unverhältnismäßig im Verzug ist, im besonderem wenn dadurch bereits ein wirtschaftlicher Schaden für den Veranstalter/Auftraggeber entstanden ist.

(9.2.) Eine kurzfristige – innerhalb der 14-Tage-Frist vor Leistungserbringung – ausgesprochene Kündigung, Stornierung oder Verschiebung der Schulung oder sonstigen Leistung durch den Veranstalter/Auftragnehmer ist zulässig, wenn:

- einer oder mehrere Referenten z.B. durch Krankheit verhindert sind
- bei höherer Gewalt
- bei kurzfristig vor Beginn der Leistungserbringung mitgeteilten Verhinderung von mindestens zweidrittel (in Zahl 2/3) der Teilnehmer. Dies gilt nur in Verbindung mit Schulungsveranstaltungen
- sonstige sachliche Gründe, die der Durchführung der Leistung oder Schulung entgegenstehen und dem Veranstalter/Auftraggeber einen wirtschaftlichen oder sonstigen nicht zumutbaren Schaden zuführen würden.

(9.3.) Im Falle der Kündigung durch den Kunden/Auftraggeber hat diese zum Zwecke der Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen. Die Kündigung muss spätestens 14 Kalendertage vor Beginn der Leistung bei der MRV Martin Rolfes Verkehrsakademie GmbH einzugehen. Email ist zureichend.

(9.4.) Auch im Falle der form- und fristgerechten Kündigung durch den Kunden kann eine Bearbeitungsgebühr bis zu 50,00 EUR zzgl. MwSt. von der MRV Martin Rolfes Verkehrsakademie GmbH erhoben werden.

## 10. Referentenschutz

(10.1.) Die MRV Martin Rolfes Verkehrsakademie GmbH behält sich bei allen Schulungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen vor, Ersatzreferenten oder Ersatztrainer einzusetzen, die Inhalte geringfügig zu modifizieren sowie (mit rechtzeitiger Vorankündigung) Termin- und Ortsverschiebungen vorzunehmen.

(10.2.) Kann der Kunde/Auftraggeber und insbesondere hier der Teilnehmer selbst infolge einer Terminverschiebung die Veranstaltung nicht wahrnehmen oder die Dienstleistung nicht erhalten, steht ihm das Recht zur Umbuchung auf einen neuen Termin desselben Kurses oder der vereinbarten Leistung zu, unbeschadet bereits erfolgter Umbuchungen.

## **11. Rechte an Kurs/ Seminar und Dienstleistungsunterlagen- /Software**

(11.1.) Die MRV Martin Rolfes Verkehrsakademie GmbH behält sich alle Rechte an den Veranstaltungs- und Schulungs- sowie sonstiger Unterlagen und Schulungssoftware sowie Präsentationen vor. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung der MRV Martin Rolfes Verkehrsakademie GmbH ist jede Reproduktion/Vervielfältigung von Veranstaltungsunterlagen sowie Schulungssoftware, auch auszugsweise, in jedweder Form (Fotokopie, Mikrofilm, Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art, unter Verwendung elektronischer Systeme oder mit anderen Verfahren), insbesondere auch zum Zwecke eigener Unterrichtsgestaltungen, unzulässig. Im Übrigen gelten die Regelungen des Urheberrechts, Strafrechts, des Bürgerlichen Gesetzbuches, etc.

## **12. Haftung**

(12.1.) Soweit nicht ausdrücklich zugestanden, sind Haftungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Dies gilt ausdrücklich auch für Schäden, die nicht an den vom Kunden gestellten Fahrzeugen selbst entstanden sind. Die MRV Martin Rolfes Verkehrsakademie GmbH haftet auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen nur bei Vorsatz oder nachgewiesener grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(12.2.) Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender Haftung und bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(12.3.) Soweit der Kunde/Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind etwaige Schadensersatzansprüche gemäß Absatz 12.1. weiter wie folgt eingeschränkt: keine Haftung besteht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, sofern die Haftung nicht durch Vorsatz oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft begründet wird.

(12.4.) Bei Veranstaltungen in Räumen und auf Grundstücken Dritter haftet die MRV Martin Rolfes Verkehrsakademie GmbH gegenüber den Teilnehmern nicht bei Unfällen und Verlust oder Beschädigung des Eigentums.

(12.5.) Für den Verlust von Daten haftet die MRV Martin Rolfes Verkehrsakademie GmbH nur in dem Umfang, den der Kunde auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung nicht hätte vermeiden können.

## **13. Durchführungsabweichung**

(13.1.) Die MRV Martin Rolfes Verkehrsakademie GmbH behält sich vor, Seminar- und Trainingsinhalte und Anleitungen zu überarbeiten sowie Termine oder Durchführungsorte zu ändern.

## **14. Allgemeines**

(14.1.) Zusätzliche und abweichende sowie ergänzende Vereinbarungen – einschließlich des Verzichts auf diese Schriftformklausel – bedürfen der Schriftform.

(14.2.) Der Kunde erklärt sich mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einverstanden, soweit dies für den Zweck dieses Vertrages erforderlich ist.

## **15. Schlussbestimmungen**

(15.1.) Der Veranstalter/Auftragnehmer und der Kunde/Auftraggeber sind sich einig, bei der Geltendmachung von Rechten eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, sie werden dabei die jeweilige besondere Situation des Vertragspartners berücksichtigen.

(15.2.) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und Bestimmungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bedingung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

(15.3.) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist 49681 Garrel. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Diese Gerichtsstandsvereinbarungsklausel bezieht sich ausschließlich auf den Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und Unternehmen. Für Verbraucher gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

## **16. Gültigkeit**

(16.1.) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab dem 19. Juli 2019 gültig